

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1771

23.9.1771 (No. 39)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-972199](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-972199)

Montag, den 23. Sept. 1771.

Cabinettsordre und Reglement &c.

Da ich zu desto besserer Beförderung Meiner Dienste und zu Einführung mehrerer Ordnung in den Geschäften nöthig und gut finde, die Berrichtungen und Geschäfte Meiner ersten Collegiorum und Departements solchergestalt zu bestimmen, daß ein jedes derselben diejenigen Sachen und Landes Angelegenheiten besorgen soll, die den wesentlichen Gegenstand desselben ausmachen, und damit in Verbindung stehen, und Ich gefunden habe, daß verschiedene bisher von den Canzleyen verwaltete Gegenstände eigentlich zu den Departements des Finanzcollegii gehören; so habe Ich nach vorgängiger Untersuchung folgendes best zu setzen beschlossen: 1) Meinen beyden Canzleycollegiis verbleibet und soll in Zukunft zu deren Ressort gehören: (1) Die Expedition alles dessen, was Mein königliches Haus und dessen Erbregierung und Hoheitsrechte betrifft, wie auch die Bekanntmachung und Auslegung der Gesetze, welche die persönlichen Rechte und Vorzüge der Untertanen angehen; also alle Lehnbriefe, Naturalisationsbriefe, Standes und Rangshebungen, und alle darüber auszufertigende Diplomata, Patente und Bestellungen. (2) alle geistliche, Kirchen und Schulsachen, nebst der Aufsicht über die geistlichen Personen und milden Stiftungen, und deren Verwaltung. (3) Die Verwaltung der Justiz, in Civilibus, Ecclesiasticis und Criminalibus, sowohl überhaupt, als auch in denselben Streitigkeiten, die aus Cameral, Policen, Deconomischen und Commercialangelegenheiten erwachsen, wann solche vorher vor dem beykommenden Gerichtshofe ventiliret worden, und nicht durch die vorhandene Gesetze entschieden werden können; ingleichen alle extrajudicial Sachen; das Erbschafts und Succesionswesen in den Städten und auf dem Lande, die Succesion in die beste Güter mit einbegriffen; alle Testaments Contracten und Hypothekensachen; nebst dem Vormünderwesen. Dahingen soll 2) Von dem Finanzcollegio hinführo besorget und also von den Canzleyen dahin abgegeben werden: Alles, was die innere Einrichtung der Städte angeht, und nicht ad Ecclesiastica, jurisdictionalia und zu den obbenannten Gegenständen gehöret; also die Landwirthschaft und alles Gewerbe, in den Städten, und auf dem Lande, das Contributions- und Rechnungswesen der Städte, die ganze Deconomische und Commercialpolicy, das Medicinal und Hebammenwesen, nebst den Pest- und Gesundheitsanstalten, die Ausfertigung der Reise

und Gewäße. Und befaßen demnach Meine Canzelenen sich hinführo namentlich weiter mit keinen Handlungs, Fabrike, Zunft, Handwerks und Marktsachen; nicht mit der Frucht und Gerandepolicey; nicht mit Maaf, Elle und Gewicht; mit keinen Marsch und Einquartierungs, Recruten, Landauschuß und Seeenrollrungsachen; nicht mit den Deichanstalten; auch nicht mit der ökonomischen Verfassung der Zuchthäuser; nicht mit den Anordnungen wegen der Dienstboten; mit keinen Leihhäuern, Lotterien, Wege, Brücken und Wasserleitungssachen, auch nicht mit den Wittwencassen, (die für Predigerwitwen allein ausgenommen) und überhaupt mit nichts, was die Policey und Oekonomische Verfassung der Städte und des Landes betrifft, so lange aus dem allen keine Rechtshandel entstehen. Diese neue Einrichtung und Absonderung der Geschäfte soll mit dem ersten Octobris, dieses Jahres, ihren Anfang nehmen, als bis dahin solche da, wo sie bishero ausgefertigt sind, ferner ausgefertigt und abgethan werden. Von diesem Tage an aber hat sich ein jeder in den verschiedenen Angelegenheiten an dasjenige Collegium, wohin Ich solche in diesem Reglement gelegt habe, mit seinen Vorstellungen, Gesuchen und Berichten zu wenden und aus selbigem die Resolution zu gewärtigen.

Hirschholm, den 19ten August 1771.

Christian.



Struensee.

Unterricht für das Landvolk wegen der Kriebelkrankheit.

Die schreckliche und gefährliche Kriebelkrankheit ist an sich selbst so gefährlich nicht, wenn man sich nur will rathen und helfen lassen. Sie hat keine andere Ursache, als die sogenannten Brandkörner im Roggen. Diese giftige Körner erkennet man leicht von den guten. Denn 1) haben sie eine schwärzlich oder bläulichte, oder röthliche, oder violette Farbe, inwendig sowohl als auswendig; 2) einen schlimmen beißenden Geschmack auf der Zunge; 3) einen widrigen Geruch. Wer sich und die Seinigen für die davon entstehende Kriebelkrankheit bewahren will, der muß: 1) seinen Roggen nicht zu früh abmähen; 2) den gedroschenen Roggen von obbeschriebenen Brandkörnern, auch andern fremden Körnern und Unreinigkeiten wohl reinigen. 3) Dst gereinigte Korn, so lange als er kann, liegen lassen, ehe es gemahlen wird. 4) Dasselbe, ehe es nach der Mühle geschickt wird, erst in reinem Wasser waschen, damit das etwa noch vorhandene Schädliche weggespühlet werde. 5) Sodann es in einem Backofen rechtschaffen trocknen lassen. 6) Das von den gemahlten Roggen gebackene Brodt nicht zu frisch und warm verzehren lassen. 7) Bey diesem Brodte, so viel als möglich, gutes Bier und andere Nahrungsmittel genießen, vornehmlich Milchspeisen, Butter, Fleisch und Speck, wie auch Grütze und allerley Gartengewächse, als Kohl, Erbsen, Bohnen, Linsen, Kartuffeln, Backbeeren und dergleichen, wobey auch Zwiebeln und Knoblauch nicht

zu vergessen sind. Vor allen Dingen aber ist Speck und Butter höchst dienlich, welche auch nicht gespart werden müssen, wenn aus dem Ruckenehle Pfannkuchen oder Klümpe gebacken werden. 8) Auch ist es nicht undienlich, wenn man bey dem Geusse vieler Mehlspeisen und Brodtes von diesem Rucke, ab und zu etwas einnimmt zu purgieren, wozu für einen Erwachsenen ein halb Quentlin Jalappinpulver dienen kann. So bald aber jemand merkt, daß er diese Krankheit bekommen werde, welches sich vornehmlich durch Uebelkeit, Neigung zum Brechen, Drücken und Reissen im Leibe, Schwindel und dergleichen, ins besondere aber durch Kriebeln in den Händen äußert, so muß er gleich ein Brech- und Purgiermittel einnehmen. Dieß besteht aus: Feingepulverter Ipecacuanenwurzel, Jalappinwurzel, von jedem gleich viel. NB. Von diesem Pulver dient 40 Gran für eine Person von mehr als 20 Jahren; ist er zwischen 14 und 20 alt, so giebt man ihm nur 26 Gran; zwischen 7 und 14, so giebt man nur die Hälfte oder 20 Gran; und ist es noch ein jüngerer Kind, so bestmmt es nach Proportion noch weniger, welches der Apotheker oder Prediger bestimmen wird, wenn man ihm das Alter sagt. Dieß Pulver wird in lauwarmen Bier eingenommen, und je mehr es wirkt, je mehr trinkt man nach. Darauf nimmt man bey dem Schlafengehen einen Löffelvoll Fliedersaft mit vier Gran Camphor in warmen Bier, nebst einem Löffelvoll Butter oder Leinöhl zum Schwitzen; welches einige Abende nach einander wiederholt werden kann. Nachher nimmt man drey oder viermahl des Tages eine Messerspitze voll, grösser oder kleiner, nach dem Alter des Kranken, von folgender Lattwerge: Wilde Baldrianwurzel, Jalappinwurzel, von jeder ein Loth. Myrrhen, ein halb Loth. Wenn es wohl gepulvert und vermischt worden, so mache es mit Fliedersaft zu einer nicht zu dicken Lattwerge. NB. Diese muß nur auf einer Apotheke gemacht, und wenn sie zu dick geworden, mit etwas Wasser oder Honig, oder Fliedersaft verdünnet werden. Die Dosis muß so eingerichtet werden, daß der Kranke drey bis viermahl des Tages purgiret. Wenn aber die Krankheit gleichwohl zunimmt, so muß man bey einem Doctor ohnverzüglich Hülfe suchen.

Kopenhagen, den 18ten August 1771.

Königliches Collegium Medicum.



I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es hat Hinrich Gröden, zum Grossenmeer, von Altmuth Boltmanns, im Foyer Mohr, einen bey ihrer bisherigen Rödheren allda belegenen und im Jahre 1767 von dem Major von Detken zu Loy, ihr und ihrem Sohn, Gerd Ripken, übertragenen adelich freyen Placken Wöhrlandes, gekauft.
Die Angabe ist den 23ten Oct. a. c., auf hiesiger königl. Regierungs-Canzeley.
- 2) Gerd Willers, zu Donnerschwee, hat ein Stück Landes, von etwa 9 Scheffel Saath, welches zwischen Hinrich Willers und Gerd Weyhen Lande belegen, an Oltmann Meyer daselbst, verkauft.
Die Angabe ist den 21sten Oct. bey dem hiesigen königl. Landgerichte.
- 3) Wider Joh. Köpfer, Rödher zu Wieselstede, entstehet bey dem königl. Neuenburgischen Landgerichte, Schuldenhalber, Concurfus Creditorum.

(1) Die Angabe ist den 21ten Oct. (2) Deduction den 4ten Nov. (3) Privat-Urtheil den 19ten ejusd. (4) Vergantung oder Löse den 4ten Dec. a. c.

- 4) Wider Gerd Ojemanns oder Krumpers Wittwe, Brinkfegerin zu Steinhausen, ist gleichfalls, Schuldenhalber, bey eben gedachten Königl. Landgerichte der Concurs erkannt.
(1) Die Angabe ist den 23ten Oct. (2) Deduction den 6ten Nov. (3) Priorität-Urtheil den 21sten ej. (4) Vergantung oder Löse den 4ten Dec. a. c.
- 5) Ueber des weyland Joh. Hinrich Hens Wittwe, ize Berend Weitgrafen Ehefrau, Köcherin in Eckwarden, sämtliche Haabfeligkeit, ist Schuldenhalber der Concurs, beyrn Königl. Oeveladnischen Landgerichte erkannt.
(1) Die Angabe ist den 21sten Oct. (2) Deduction den 11ten Nov. (3) Priorität-Urtheil den 29sten ej. (4) Vergantung oder Löse den 13ten Dec. a. c.
- 6) Wider weyland Gerd Segelken Wittwe, zu Dieckshusen, entsethet Schuldenhalber, beyrn Königl. Delmenhorstischen Landgerichte ein Concurs.
(1) Die Angabe ist den 15ten Octob. (2) Deduction den 22sten ejusdem. (3) Priorität-Urtheil, den 29sten ejusdem. (4) Vergantung oder Löse den 12ten Nov. a. c.
- 7) Was die beyden neu angelegete Pferdemarkte betrifft, so wird das erstere auf den Montag nach dem Sonntage Lätare, und das zweyte, am 9ten Octob., mit dem alsdann einfallenden hiesigen Viehmarke zugleich, gehalten und damit in diesem Jahre der Anfang gemacht werden. Wobey dann gleichfalls vest gesetzt wird, daß falls der 9te October auf einen Sonnabend, Sonn- oder Festtag einfiel, die Pferdemarkt am ersten nachfolgenden Werkeltage, gehalten werden soll.
- 8) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht: daß der Schneideramtsmeister, Christian Bohm, von weyland Joh. Gottfried Spiesken Wittwe, derselben in der Häufingstrasse hieselbst belegene Bude nebst Garten, käuflich an sich gebracht habe, und daß diejenigen, so daran einen An- oder Beypruch zu haben vermeynen, sich damit am 5ten Nov. a. c., auf dem Rathhause hieselbst bey Strafe des ewigen Stillschweigens anzugeben schuldig seyn sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 21ten Sept. 1771.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

II. Privatlagen.

- 1) Am 21sten Sept., als den Sonnabend nach dem 16ten Sonntage Trinitatis soll das, dem hiesigen Bürger, Hermann Kramer, zuständige, auf der Westerstrasse belegene Wohnhaus nebst dahinter befindlichen Stalle und einem am Heemen liegenden Garten, öffentlich, Meistbietend, veräußert werden, und können diejenigen, so darauf zu bieten gewillet sind, sich bereyten Tages, frühe um 9 Uhr, vor hiesiger Königl. Churfürstl. Amtsstube einfinden.

Oldenburg, den 12ten Sept. 1771.

- 2) Es sollen die gräflich Münnichischen 30 Zücker Landes, so an der Wutkenstrasse, im Neuenfelde belegen sind, und aus drey gleichen Kämpfen guter Ochsenweiden, bestehen, hinwieder zum Weiden veräußert werden, wozu Terminus auf den 28sten Sept., in Engelbert Hauertken Hause, zu Elsfleth, Nachmittages gegen 2 Uhr angesetzt ist. Liebhaber wollen sich also gedachten Tages und Ortes einfinden.

- 3) Es ist dem Johann Gerhard Lindemann auf der Osternburg, dieser Tagen ein zweyjähriges dunkelbraunes Mutterpferd, so wenig grösser als ein Füllen ist, vom Lande weggekommen.
- 4) Auf verlangen einiger Kaufleute wird den Einwohnern beyder Graffschaften bekannt gemacht, daß diejenigen, welche gute französische, preussische, kaysersliche und sardinische Pferde haben, welche gut im Stande sind, auf dem am 9ten October, ankommenden neuen Pferdemarkt, ihre Liebhaber finden werden.
- 5) Dem Hinrich Widdicks Hausmann zu Lienen ist vor ungefähr 4 bis 5 Wochen ein Hengstfüllen zוגelaufen, welches der Eigenthümer gegen Anweisung der Merkwahlen, und Erlegung der Kosten, wieder erhalten kan.
- 6) Es soll die Lieferung von ungefähr 30 Tach Eichen Plankwerk mit allem Zubehöhr, die Nägel ausgenommen am 9ten Octobr. in Nickels Hause, auf dem Rasteder Brink, an den mindestfordernden ausgedungen werden.
- 7) Die d. J. Kirchjuraten zu Stollhamm, wollen am 27sten Sept. in Detken Wirthshause, bey der Stollhammer Kirche, folgende Kirchenländereyen, als: 1) Olim Wilhelm Bundten Hoffstelle, auf dem Ahnendeich, mit 34 Tück. 2) 7 Tück Burgland. 3) 1 Tück auf dem Ahnendeich, so olim Behrend Stieffen zugehörig gewesen. 4) die sogenannten Oldenburgischen 2 Tück, bey dem Stollhammer Deich, und 5) weyland Gerd Bremers 7 ein viertel Tück, in der Stollhammer Wische, anderweit meistbietend verheuern. Auch haben die Juraten auf Martini d. J. gegen Anweisung hinlänglicher Sicherheit 150 rthlr. Armencapital, zinsbar zu belegen.
- 8) Bey der den 12ten dieses geschehenen achten Ziehung, der königl. dän. Zahlenlotterie, zu Altona, sind folgende Nummern: 2, 45, 31, 4, 22, aus dem Glücksrade gehoben worden; die ander gefallene Gewinne werden prompt ausbezahlet. Zur 9ten Ziehung, welche den 3ten October geschehen soll, können bis den 28sten dieses, beliebige Einsätze gemacht werden.

2. Schwarting.

- 9) Johann Hinrich Egers, zu Kleinhausen, ist entschlossen, auf den 4ten October, des Olim Christoph Herrings Hoffstelle, mit ohngefähr 34 Tück Landes, worunter 14 Tück gut Pflugland; in dem benachbarten Wirthshause, zum Eckwarder alten Deich, aus der Hand zu verheuern.
- 10) Die Gebrüder Hajo und Burchard Ihen haben eine Hoffstelle, im Abbehauser Kirchspiel, mit 38 Tück Landes, worunter 12 Tück unter dem Pflug vorhanden; imgleichen 14 Tück Fettweide, bey Abbehausen, beydes auf Maytag 1772 anzutreten, zu verheuern. Die Liebhaber, können sich demnach bey den Gebrüdern Ihen, in den ersten 8 Tagen einfinden und mit denselben contrahiren.
- 11) Bey Herrn Hinrich Lüdemann sind gegen bevorstehenden Markt, folgende neu angekommene Waaren, in kleinem Courant zu haben, als: Meliszucker in Hüten zu 13 Grote; Raffinade zu 14 grote; Canari zu 16 gr.; Candis zu 14 bis 16 Gr.; neuer Theebon zu 45, 48 bis 54 gr.; alle Sorten feine als grüne Theen zu 1, auch ein und ein halb bis 2 rthlr.; Caffehönen rein von Geschmaek zu 22 u. 24 gr.; Sago zu 36 grote; Makronen zu 12 grote, nebst trockenen Kirschen, neue Rosinen, das Pfund 5 grote; frische Brunellen in Kisten mit 1 ein halb Pf. Tara und Schachteln mit dreyachtel Pfund Tara, das Pf. 8 grote, bey Pfunden zu 10 grote; neuer Reis 17 Pf. 1 rthlr.; Perlegranen 18 Pf., feine 15 Pf. 1 rthlr.; neue Coriuten 10 ein viertel, alte 12 ein halb Pf. 1 rthlr.; frische Citronen in Kisten und einzeln zu 1 bis 2 grote; neue Muscowsische Lichte in Kisten von allerley Gestaltungen das

Pf. 12 grote; 5 drey viertel Pf. für 1 rthlr.; hiesige gebleichte Lichte 6 ein viertel und 6 ein halb Pfund für 1 rthlr.

- 12) Zu Verheuerung der von denen Neuenfelder Vorwerksländereyen, im jüngsten Termino unverheuert gebliebenen Hämnen Landes, ist aufs neue Terminus auf den 2ten October, als Mittwoch nach Michaelis, in Matthias Kisters Hause zu Elsfleth angesetzt.

Oldenburg, den 17ten Sept. 1771.

Wardenburg.

- 13) Weyland Hrn. Auktionsverwalters Helmerich von Harten Frau Wittwe, will ihre Gebäude, Garten, Saat, und Wieseländereyen, zu Wechloy belegen, am 27sten Sept.; in dem Wohnhause zu Wechloy, unter der Hand verheuern.

- 14) Es sollen der Frau Generalin von Cheusses, im Stollhammer Kirchspiel, bey Dero Gute Deichhoff belegene, vormals Eilert von Lungeln zuständig gewesene, ohngefähr 52 Zücker Landes, so für dieses Jahr Hinrich Reinhard Simbsen, Johann Hillmer und Hinrich Schlichting, annoch in Heuer haben, von neuem auf 4 Jahre, am 28sten dieses, also am Sonnabend vor Michaelis, überhaupt oder Stückweise, verheuert werden; und können sich die Liebhabere an solchem Tage, Nachmittags, um 2 Uhr, in Johann Hinrich Rudolfs Wirthshause, zum Seefelders Gart, einfinden, und nach Belieben heuern.

Echhorn, den 20sten September 1771.

H. J. v. Koshen.

- 15) Der hiesige Bürger und Nadelmacher, Erhard Krüger, will das Haus in der Staustrasse, so 170 von dem Becker Friederich Graalmann bewohnt wird, verkaufen, oder verheuern. Liebhaber, wollen sich mit ehesten bey ihm melden.

- 16) Die b. Z. Abbehauser Kirch- und Armenjuraten lassen mit gerichtlicher Erlaubniß, des weyland Uffo Ulken, nachhero Gerhard Beckers Ehefrauen zuständige, in der Abbehauser Wisch belegene Hoffstelle, von 106 ein drittel Zücker Landes, worunter 20 Zücker Pflugland, und woju auf Verlangen noch 6 Zücker mehr, zum Pflügen ausgehan werden können, öffentlich, meistbietend, auf 3 Jahr, von Maytag 1772 bis dahin 1775, durch den Hrn. Berganter Erdmann, am 4ten October a. c. in Christian Hinrich Lohsen Wirthshause, verheuern.

- 17) Auf dem Stau bey Herrn. Joh. Mehrens ist Eydammer, wie auch Techster Käse, neuen holländischer Hering zu 1 und 1 ein halben groten, holländische Peterfelgen wurzeln, Maschöfisch, neuer Kaberdan, Zieppoln und Blumentohl, wie auch allerhand Eberländisch Steingut, auch Citronen zu 2 u. 3 grote, neue Dachpfannen, 1000 Stück zu 11 rthlr. in Gold, und gereuchter Reinlachs, um billige Preise zu haben.

- 18) Mit heutiger Post wird mir aufgegeben, einem geehrtesten Publico bekannt zu machen: daß die bishero aus 30000 Loosen zu 32 Groten klein Courant oder ein Mark Lübis, bestandene Altonaer Stadtlotterie, nunmehr bis auf 10000 Loose, gegen Einsatz von einem Rthlr. Lübis oder 1 Rthlr. 24 Grote hiesig Geld, auf königl. allerhöchste Erlaubniß herunter gesetzt sey. Die Gewinne waren bekannter maßen

sen vorhin, 6000 an der Zahl, und in der jetzigen sind nur 2500. Da nun in dieser der vierte Theil der Einsatzer gewinnen können, statt dessen in der vorigen nur der fünfte Theil Gewinne zu hoffen hatten, vorhin auch nur bloß die Gewinne in denen Listen verzeichnet; die nicht herausgezogenen Nummern aber nicht mit bemerkt worden, in Zukunft aber sämtliche 10000 Nummern mit gedruckt worden sollen, damit ein jeder den seinigen auf denen Ziehungslisten finden können, mir auch zugleich aufgetragen ist, Nachricht einzuziehen, wie viele Loose etwa davon anzubringen seyn werden; so muß ich hiedurch ersuchen, daß diejenigen, so bis hiev in gedachter Stadtloterie interessiert gewesen, mir gütigst zu melden gelieben wollen, wie viele Loose zur bevorstehenden 16ten Ziehung verlanget werden, damit die erforderliche Anzahl darnach kommen lassen kann. Ich muß zugleich abermals bitten, daß wegen der Altonaer und Copenhagener Zahlenlotterie sich niemand weiter an mich, sondern an ein anderes Comtoir melden möge, weil ich mit dieser weiter nichts vornehmen werde. Diejenigen, so so wohl wegen der Zahlen- als Altonaer Stadtloterie annoch im Nachstande sind, müssen als restirende in dieser Woche bezahlen, oder mir nicht verdenken, daß da die ganze Cassa nunmehr abgeliefert wird, binnen acht Tagen Kosten darauf erfolgen.

Oldenburg, den 23sten Sept. 1771.

Soeken.

- 19) Auf specielles Verlangen des Herrn Justizraths von Kirchberg, in Hamburg, wird hiemit bekannt gemacht: daß bey mir, dem Procurator Probst, nachfolgende von ihm selbst verfertigte Medicin, welche an den ahervornehmsten Standes- und geringern Personen beyderley Geschlechtern, verschiedenen Alters, mit großem Nutzen gebraucht worden, sowohl, als bey den in 25 Städten von ihm ernannten Factors, deren Namen in den gedruckten, gratis anzugebenden Nachrichten, geschrieben stehen, versiegelt, in Gläsern und Büchsen, für beygesetzte Preise beständig in Commission zu haben ist. Erstens, die mit vielem Fleiß bereitete grosse Universalmedicin in allen Krankheiten, curative und präservative zu gebrauchen; welche auf eine ganz unbeschreiblich geschwinde und leichte Art, alle vorkommende Krankheiten am menschlichen Körper curiret, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und dieselbe, wenn sie noch so gefährlich ist, auch keine Medicin mehr anschlagen will, auf das geschwindeste hebet. Das Glas versiegelt, kostet 1 Mark, oder 32 Grote, ein größeres aber 2 Mark, oder 64 Grote, klein Courant. Zweytens ein köstlicher Augenbalsam, dessen Art von ausnehmender geschwinden Wirkung noch niemahls

gewesen, auch ohne demselben nicht zu bekommen ist; weil er die größten Augenkrankheiten und alle Mängel der Augen, ja sogar die Häutchen und Flecken derselben curiret, und die Augen bey schduster Klarheit beständig erhält, ohne jemahls sich der Augengläser, bis ins späteste Alter, bedienen zu dürfen. Allein alle Augenpatienten müssen nach gedachten Herrn Justizraths Anrathen, sich der grossen Universalmedicin bedienen. Wer aber sonst kränklich wäre und gesunde Augen hätte, brauchte den Balsam nicht. Eine jede Krankheit, oder Augenmängel erforderte, wenn solche noch neu oder frisch wäre, nur ein Glas oder Büchse; wäre solche aber schon lange eingewurzelt, mehrere Gläser und Büchsen, auch etwas längere Zeit. Eine kleine versiegelte zinnerne Büchse kostet ein Mark, oder 32 Grote, eine grössere aber drey Mark oder 1 Rthlr. 24 Grote, Oldenburger Klein Courant. Die bereits bey mir bestellten Gläser u. obiger Medicamenten, können sogleich in Empfang genommen werden. Auswärtige aber, die etwas benöthiget sind, oder bisher solche selbst verschrieben haben; werden ersucht, sich bey mir zu melden, das Geld franco einzusenden und für Embellage, Schreibmaterialien u. 6 Grote für jedes Glas beyzulegen, es wäre dann, daß mehr, als ein Stück verschrieben würde, so sind drey Grote, für jedes derselben, genug. Wer andere Medicamente, als Berliner Pulver n. d. gl., verlangt, beliebe nur seinen Namen bey mir anschreiben zu lassen, da ich solche verschreiben will.

J. F. Probst.

20) Es ist der Schulhalter, Ditleb Hinrichs, zu Seeverns, Langwarder Kirchspiels, zum Collecteur von den königl. dänischen Zahlenlotterien, von mir bestellt. Liebhaber wollen sich mit ihren Einsätzen baldigst bey ihm melden.

J. F. Probst.

